Talons und ben noch nicht falligen Coupons, die gefündigten Stamme nebft 3 infen bis jum 1. Detober b. 3. in unfrer Stadtcaffen=Eppedition ausge= gabit erhalten follen.

Bei Ablauf einer vierwochentlichen, vom lettgebachten Tage an zu rechnenden Frift werden die gefündigten, jedoch unabgehoben gebliebenen Capitalbetrage auf Roften ber betreffenden Glaubiger bei biefigem Stadtgerichte beponirt und jedenfalls vom erwähnten Monatstage an nicht weiter verzinfet werben.

Freiberg, am 7. Februar 1843.

Der Rath gu Freiberg.

Befanntmadung. Um 12. d. M., Nachmittage, ift in bem Fichten bidige bes Erbrichtere Buge ju Conradeborf ein dem letteren zugeboriger, mit K. A. Butze ichwarzgezeichneter grauleinener Scheffel fact, worin & Scheffel gereinigter guter Graubafer enthal= ten gemefen, aufgefunden morden.

Bu Ermittelung des unbefannten Diebes wird folches bierdurch offentlich be=

fannt gemacht.

Frenberg, ben 16. Mar; 1843.

Des Rathe bafelbft Landgericht.

Bekanntmadung. Ein im hofpitalwalde bei Rleinschirma in ber Rabe ber hofer Chauffee befindliches, über circa 56 DRuthen fich ausdehnendes, bin und wieder 1 Elle 183olle, hier und ba aber auch nur 20 Bolle machtiges, bereits abgeftedtes Torflager foll jum Abbauen, bas im heurigen und funftigen Jahre erfolgen mußte, für Rechnung bes Set. Johannishofpitales an einen Privatmann abgelaffen werben. In Bezug auf die Dachtigkeit wird Gewahr nicht geleiftet. Es wird zum Abbaue ber anftogende Lagerungs= und Trodfnenplag von circa 100 DRuthen gur Benugung eingeraumt werden. Der Unterforfter Dr. Raifer sen. wird ben bereits abgepfahlten Raum Denen, die ihn fennen lernen wollen, zeigen. Das barauf ftebende Nadelholz wird, in fo weit es noch nicht geschehen ift, fur Rechnung der Stiftung meg= genommen werden, die Erlenftode aber verbleiben bem Erfteber des Torflagers eben fo, wie bas in felbigem befindliche Solz= und Burgelwerf. Die Erftehungsfumme muß entweber noch vor bem Unfange ber Torfgraberei baar erlegt ober wenigstens, wenn fie erft zu Michaelis erlegt werden foll, geborig durch Unterpfand oder annehmliche Burgschaft ficher gestellt werden. Die Licitation wird fommenden 28. Mary a. c., Bormittags um 10 Uhr, an Rathsftelle Statt finden. Die Auswahl unter ben Licis tanten und nach Befinden bie Buruckweifung aller Gebote, wenn fie gang binter ber Erwartung gurud bleiben follten, bleibt vorbehalten.

Freiberg, ben 13. Marg 1843. Die Inspection des Sct. Johannis: hofpitales allda.

Gublof, Sup. Der Rath zu Greiberg.

Befanntmadung.

Es follen, wie hiermit befannt gemacht wird, fommenden 1. Upril b.J., Bormit= tags von 10 Uhr an, verschiedene im hiefigen Communhaushalte erforder= liche Birthichaftsfuhren, für die bas bereits vorhandene Gedingegeschirr nicht ausreicht, verdungen werden, und haben fich alle Diejenigen, welche auf einen ber= artigen Gedingevertrag einzugeben gemeint find, jur gedachten Zeit punctlich in unferer Ratheftube einzufinden.

Freiberg, ben 21. Mary 1843.

Der Stadtrath allda.